



Geschäftsstelle Kompensation 30.09.2013

Wirkungsaufteilungstool für Kompensationsprojekte

Projektskizze/Pflichtenheft

1. Ausgangslage

Hersteller und Importeure fossiler Treibstoffe sowie Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke sind gemäss Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz, SR 641.71) dazu verpflichtet, einen Teil der verursachten CO₂-Emissionen ganz, respektive teilweise, durch Massnahmen im Inland zu kompensieren. Nachgewiesene Emissionsverminderungen können bescheinigt oder direkt an die Pflichterfüllung angerechnet werden. Die Voraussetzungen sowie das Verfahren für die Ausstellung der Bescheinigungen sind in den Artikeln 5 bis 14 der Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) geregelt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) vollzieht die Bestimmungen über die Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Energie (BFE). Eine Vollzugsmitteilung¹ konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde. Zweck der Mitteilung ist es, den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern ein einheitliches und übersichtliches Hilfsmittel für die Gesuchstellung und für die Umsetzung von Projekten zur Emissionsverminderung im Inland zur Verfügung zu stellen.

Für Projekte zur Emissionsverminderung im Inland werden Bescheinigungen nur ausgestellt, sofern nachgewiesen wird, dass diese Emissionsverminderungen ohne die Umsetzung des Projekts nicht erzielt worden wären, dass diese ohne den Erlös aus dem Verkauf der Bescheinigungen nicht wirtschaftlich wären bzw. diese zusätzlich sind (Art. 5 Bst. b Ziff. 1 CO₂-Verordnung). Dieser kausale Zusammenhang muss beim Nachweis der Additionalität durch den Gesuchsteller aufgezeigt werden.

Wird ein Projekt durch staatliche Beiträge gefördert, werden die Emissionsverminderungen, die ausschliesslich auf die Ausrichtung von Finanzhilfen oder auf Mittel von Zuschlägen nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (SR. 730.0) zurückzuführen sind, bei der Ausstellung von Bescheinigungen nicht berücksichtigt (Art. 10 Abs. 2 CO₂-Verordnung). Für Emissionsverminderungen, die einem staatlichen Förderprogramm zugeordnet werden, können somit keine Bescheinigungen ausgestellt werden und eine Wirkungsaufteilung muss vorgenommen werden, um Doppelzählungen der effektiven CO₂-Reduktionen zu vermeiden. Für die Wirkungsaufteilung gibt es zwei Möglichkeiten:

- a. Ein Projekt umfasst mehrere Massnahmen, die durch je ein Förderprogramm unterstützt werden: Emissionsverminderungen, die auf staatlich unterstützte Förderprogramme zurückzuführen sind, werden nicht bescheinigt.
- b. Mehrere Förderprogramme unterstützen eine einzige Massnahme eines Projektes: Der Wirkungsanteil, der dem Verhältnis der staatlichen Förderbeiträge zu den Gesamtkosten entspricht, wird nicht bescheinigt.

Die unter Fall b. durch die Problematiken der Wirkungsaufteilung aufgetauchten komplexen Berechnungen sollen durch die Anwendung eines in diesem Projekt entwickelten Excel-Tools vereinfacht und standardisiert durchgeführt werden.

¹ *Projekte zur Emissionsverminderung im Inland, ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung*, Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern, 2013.



2. Zielsetzung, Fragestellungen und Vorgehen

In diesem Projekt soll einerseits ein publizierbares Excel-Tool mit einer entsprechenden Anleitung und konkreten Beispielen entwickelt werden, das von Projektanten verwendet werden kann, um die Wirkungsaufteilung im Fall von Mehrfachförderungen zu bestimmen (Teil A). Andererseits soll ein klares Konzept erstellt werden, in dem das Vorgehen im Fall von komplexen (auch dynamischen) Mehrfachförderungen (beispielsweise Förderung durch die kostendeckende Einspeisevergütung KEV) basiert auf Inputs der Geschäftsstelle Kompensation und einer Begleitgruppe dargelegt wird (Teil B).

A. Wirkungsaufteilungstool inkl. Anleitung

Im Fall von Mehrfachförderungen ist durch den Gesuchsteller in der Projektbeschreibung ans BAFU aufzuzeigen, welchen Beiträgen voraussichtlich welche Wirkungen zugeordnet sind. Die in der Vollzugsmittelteilung beschriebene Wirkungsaufteilung soll durch die Benutzung eines in diesem Projekt entwickelten Tools vereinfacht und einheitlich durchgeführt werden. Das Tool soll anwendungsfreundlich sein, so dass es auf der Website der Geschäftsstelle Kompensation des BAFU und des BFE publiziert und den Gesuchstellern zur Verfügung gestellt werden kann. Zudem soll es in Anlehnung an das Excel-Additionalitätstool, das auf der Website von KliK aufgeschaltet ist, aufgebaut sein. Es soll verwendet werden können, um einerseits im Projektbeschrieb die erwarteten Emissionsverminderungen und andererseits später die tatsächlich erzielte Wirkung jährlich im Monitoringsbericht aufteilen zu können. Die Anwendung für Projektbündel und Programme soll auch möglich sein.

Das Tool soll u. a. folgende Eingabe-Möglichkeiten enthalten:

- Für die Referenzentwicklung und Projektaktivität:
 - Investitions- und Betriebskosten
 - Ertrag
 - CO₂-Emissionen.
- Für die Projektaktivität:
 - Projektlaufzeit, Kreditierungsperiode, Umsetzungsbeginn, Wirkungsbeginn
 - Amortisationsfristen
 - Förderbeiträge (inkl. zinsloses Darlehen und KEV).

Ergebnisse, die vom Tool geliefert werden, umfassen die Aufteilung der eingesparten CO₂-Emissionen auf die Förderparteien.

Das Tool soll in einem zweistufigen Verfahren entwickelt und schrittweise publiziert werden. In einem ersten zeitnahen Schritt soll das Tool dahingehend ausgestaltet werden, dass die Berechnung der Wirkungsaufteilung auf der Basis von *statischen* Förderbeiträge an ein Projekt (Investitionskostenbeiträge und jährlich wiederkehrende Betriebskostenbeiträge) erfolgt. Bereits diese erste vereinfachte Fassung des Tools soll Gesuchstellern zur Verfügung gestellt werden. Erst in einem zweiten Schritt – und dementsprechend im Rahmen einer Weiterentwicklung des Tools – soll die Berechnung der Wirkungsaufteilung sowohl auf der Basis von *statischen* als auch *dynamischen* Förderbeiträgen (bspw. produktionsmengenabhängige Förderung durch die KEV; s. auch Punkt B) möglich sein.

B. Konzept für komplexe Mehrfachförderungen

Das Vorgehen für komplexe Mehrfachförderungsfälle soll beschrieben und dokumentiert werden. Der Bericht soll so formuliert werden, dass er in eine überarbeitete Version der Vollzugsmittelteilung integriert werden kann. U. a. soll das Vorgehen für Projekte, die eine KEV erhalten, dargelegt werden.



3. Vorgehen und Projektorganisation

In der Offerte ist das konkrete Vorgehen zu beschreiben. Die wichtigsten Arbeiten des Anbieters im Zusammenhang mit der Offerte sind ebenfalls aufzuführen.

Die Erkenntnisse und Empfehlungen sind für den Teil A in Form eines termingerecht gelieferten publizierbaren Tools mit Benutzeranweisungen und konkreten Beispielen und für den Teil B in einem Bericht (in schriftlicher und elektronischer Form), der später in eine überarbeitete Version der Vollzugsmittteilung integriert werden kann, zu liefern.

Eine enge Betreuung des Projekts durch eine Begleitgruppe aus Mitarbeitern des BFE, BAFU, der Eidg. Finanzverwaltung (EFV) und allenfalls des SECO wird gewährleistet. Aufgaben der Begleitgruppe sind unter anderem die Festlegung der wichtigsten finanziellen Parameter/Kennzahlen (Zinssatz,...) und der rechtlichen Grundsätze.

4. Zeitplan

Einreichen der Offerten (max. 10 Seiten) per E-Mail an marine.beaud@bfe.admin.ch	13. Oktober
Entscheid und Vergabe des Auftrags	16. Oktober
Beginn der Arbeiten	Nach Auftragsvergabe
3 Sitzungen mit der Begleitgruppe	Nach Abstimmung
Zwischenbericht	Ende November
Erster Entwurf Schlussbericht und Testphase Tool	Anfang Dezember
Schlussbericht	Ende Dezember

5. Kosten

Von Seite BFE wird ein Kostendach von Fr. 60'000.- festgelegt. Die Arbeiten sind gemäss dem Stundensatz des Bundes pro rata zu verrechnen (s. Anhang). Forschungsprojekte sind von der Mehrwertsteuer befreit.

6. Weitere Auskünfte

Marine Beaud, Bundesamt für Energie BFE, Abteilung Energiewirtschaft, Sektion Energieversorgung und Monitoring, 3003 Bern, Tel. +41 (0)31 322 25 36, E-Mail: marine.beaud@bfe.admin.ch

7. Zuschlagskriterien

- Problemverständnis und Abdeckung der Fragestellungen (Zielerfüllung)
- Detailliertes Vorgehen und Qualität der fachlichen Expertise (Umsetzungstiefe)
- Zeitplan und Organisatorisches (Verfügbarkeit)
- Wirtschaftlichkeit (Preis/Leistung).



Stundensätze für Experten- und Forschungsverträge

Maximale Honorarsätze in CHF (exkl. Mehrwertsteuer)

gültig ab 1. Januar 2013

Funktion/Arbeit	Stellung ¹⁾	Kategorie ²⁾	Experten		Forschung	
			Private Organisation	Universität, ETH-Bereich, Fachhochschule	Private Organisation	Universität, ETH-Bereich, Fachhochschule
Führungsaufgaben im Sinne der Gesamtkoordination anspruchsvoller Projekte; hoch qualifizierte Spezialistentätigkeit	Büroinhaber, Teilhaber, Direktor, Professor, Experte, Projektleiter	A A/B	180 ³⁾ 156	140 ³⁾ 125	155 –	110 –
Aufgaben als Projektleiter; hoch qualifizierte Spezialistentätigkeit	Teilhaber, Abteilungschef, hoch qualifizierter Spezialist (z.B. auch Jurist oder IT-Analytiker mit langjähriger Berufserfahrung), stv. Projektleiter, Akademiker	B B/C	153 ³⁾ 141	110 ³⁾ 102	133 –	91 –
Wissenschaftliche Sachbearbeitung, die eine mehrjährige Berufserfahrung voraussetzt	Erfahrener Wissenschaftler, Akademiker (mehr als 5 Jahre Erfahrung nach Hochschulabschluss), Ressortleiter, dipl. Ingenieur, hoch qualifizierter Spezialist ohne akademische Ausbildung (z.B. IT-Programmierer)	C	130	90	110	74
Selbständige Sachbearbeitung ohne Führungsfunktionen	Wissenschaftlicher Sachbearbeiter und Spezialist (z.B. technischer Assistent, IT-Spezialist), dipl. Ingenieur, Postdoc	D	112	82	88	63
Koordination und Leitung administrativer Arbeiten; hoch qualifizierte Sekretariatsarbeiten	Leitendes Sekretariats- und Administrativpersonal, Techniker, Assistent, Programmierer, Doktorand ⁴⁾	E	94	69	77	56
Selbständige Zeichnungsarbeiten, statistische Auswertungen und Sekretariatsarbeiten	Qualifiziertes Administrativ- und Sekretariatspersonal, Zeichner, Kaufmann, Buchhalter	F	85	62	68	49
Schreibarbeiten, technische und administrative Hilfsarbeiten	Sekretär, Kaufmann sowie übriges Sekretariats- und Hilfspersonal	G	76	55	59	43
	Studentische Hilfskraft	H	50	38	44	31
	Lernende/Schüler	I	36	26	31	23

¹⁾ Die Bezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch die weibliche Personen.

²⁾ Für die Wahl des Ansatzes ist die Funktion in einem Projekt massgebend. Eine Person kann mehrere Funktionen zu unterschiedlichen Ansätzen wahrnehmen. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.
– Kategorien A und B: Bei Projektleitungen nur für die effektiv dafür aufgewendete Zeit (zusammen max. 20 %).
– Kategorien A bis C: Personal mit Führungsfunktion.

³⁾ Bei Verträgen von grösserem Umfang (mehr als CHF 80'000.– Honoraranteil, unabhängig von der Vertragsdauer), sowie bei der Verlängerung entsprechender Verträge sind die gemäss obiger Liste über Kategorie C eingestuften Funktionen ansatzmässig um eine halbe Stufe zurückzunehmen (von Kategorie A auf Kategorie A/B bzw. von Kategorie B auf Kategorie B/C).

⁴⁾ Verrechenbare Stunden pro Jahr: 75% von 1 Personenjahr.

1 Personenjahr = 1824 Stunden 1 Personenmonat = 152 Stunden

Sitzungsgelder für Experten im Rahmen von Kurzeinsätzen für das BFE (z.B. in Begleitgruppen, bei Hearings)

Sitzungsdauer bis 5 Stunden: maximal CHF 800.– + Reisespesen
Sitzungsdauer von mehr als 5 Stunden: maximal CHF 1'200.– + Reisespesen.

In diesen Ansätzen ist der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen inbegriffen. Diese Ansätze gelten für Experten, die nicht in einem Auftragsverhältnis zum BFE stehen.

Angehörige der Bundesverwaltung (inkl. ETH-Professorinnen und -Professoren)

Steht ein Experte/eine Expertin oder ein Mitglied einer Begleitgruppe als öffentlich-rechtliche/r Angestellte/r oder in einem anderen Verhältnis im Bundesdienst, so richten sich die Entschädigungen nach den dafür geltenden dienstrechtlichen Vorschriften.

Für Professorinnen und Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen gelten die gleichen Ansätze und Reiseentschädigungen wie für nicht im Bundesdienst stehende Mitglieder der gleichen Begleitgruppe.

Vertreter von Verbänden und Organisationen

Nehmen Vertreter von Verbänden oder Organisationen an Sitzungen teil, wird eine Entschädigung nur ausgerichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des BFE an deren Mitwirkung (z.B. als Experten) besteht.

Im Dienste von Gemeinden und Kantonen stehende Personen

Erfolgen die Sitzungsvorbereitungen und die Teilnahme an Sitzungen während der Arbeitszeit und sind die entsprechenden Personen dafür von Gemeinden oder Kantonen entlohnt, werden keine Sitzungsgelder ausgerichtet.

Erfolgen Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit und ohne Entlohnung (z.B. nebenamtliche Gemeinderäte), kann eine Entschädigung geleistet werden.

Ersatz von Auslagen

Spesen (inkl. MWST)	Verrechnungsart
Reise	1. Klasse Halbp reis ab Arbeitsort oder Fahrzeug mit km-Entschädigung: CHF 0.70/km
Verpflegung	Hauptmahlzeit CHF 27.50 Frühstück CHF 14.00 Die Entschädigung für die Verpflegung ist im Taggeld der Experten/Expertinnen enthalten. Die BFE-Mitarbeiter/-innen rechnen über den Ersatz von Auslagen ab. Gemeinsame Essen der Begleitgruppen zulasten der BFE-Repräsentationskosten sind nicht zulässig.
Übernachtung	Für auswärtiges Übernachten mit Frühstück werden die tatsächlichen Auslagen im Rahmen einer Mittelklasseunterkunft vergütet.
Kopien A3/A4	max. CHF 0.20/Kopie